

Bestätigung des Geldinstitutes
(Förderung gemäß § 15 der Durchführungsverordnung
zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993)

Bearbeiter:
Telefon:

Wir haben * (Wir sind grundsätzlich bereit,*) Herrn/Frau _____

wohnhaft in _____

ein Darlehen (einen Abstattungskredit) in der Höhe von _____ EUR
zu nachstehenden Bedingungen eingeräumt * (einzuräumen *):

a) Laufzeit (10 Jahre oder 14 Jahre) → eine Laufzeit von
14 Jahren ist nur bei Gemeinden und Gemeinnützigen
Bauvereinigungen möglich: _____

b) derzeitige Verzinsung (gemäß § 6 der Durchführungs-
verordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungs-
gesetz 1993; die Zinsberechnung hat auf der Basis
30/360 zu erfolgen): _____ p. a. dec.

c) halbjährliche Annuität (ohne zusätzliche Kosten gemäß
§ 6 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Steier-
märkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993): _____ EUR

d) Bearbeitungsgebühr [einmalig höchstens 0,5 % des
Darlehens- (Kredit-)betrages]: _____ EUR

e) Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate: **6 Monate nach Ausstellung
der Förderungszusicherung**

f) Bankleitzahl: _____

g) Darlehens- (Kredit-)Konto-Nummer: _____

Wir verpflichten uns, das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, 8011 Graz, Dietrichsteinplatz 15, unverzüglich zu verständigen, wenn

1. das Darlehen (der Abstattungskredit) nicht gewährt oder wesentliche Bedingungen der Darlehens- (Kredit-)zusage geändert wurden;
2. das Darlehen (der Abstattungskredit) aufgekündigt oder vorzeitig zur Gänze getilgt wurde.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass

1. außerordentliche Tilgungen grundsätzlich zu einer Verkürzung der Darlehens- (Kredit-)laufzeit führen müssen und keine Annuitätensenkung zur Folge haben dürfen;
2. die Überweisung der Annuitätzuschüsse zu treuen Händen mit der Auflage erfolgen wird, die Zahlung erst dann zu verrechnen, wenn der Darlehens- (Kredit-)schuldner den auf ihn entfallenden Betrag entrichtet hat. Die Annuitätzuschüsse werden halbjährlich zu fixen Terminen überwiesen.

Wir bestätigen, dass die Darlehens- (Kredit)zusage bzw. der Darlehens- (Kredit)vertrag in vollem Umfang den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 und des § 6 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz entspricht.

Wir nehmen außerdem zur Kenntnis, dass die Förderungshöhe ausschließlich vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, ermittelt wird.

..... am
Ort Datum Stampiglie und Fertigung des Geldinstitutes

* Nichtzutreffendes bitte streichen!